



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Ordnung
Az: 32-Verkehr
Datum: 23.04.2026

2026/126

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	13.05.2026	
Rat der Stadt	21.05.2026	

Betreff

Tempo 30 Bahnhofstraße K28

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 sowie der Rat der Stadt nehmen das Prüfergebnis zur Einführung von Tempo 30 auf der Bahnhofstraße (K28) zwischen Pallasstraße und Schulstraße zustimmend zur Kenntnis.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Sachverhalt

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird für die Bahnhofstraße K 28 in Castrop-Rauxel geprüft, inwiefern bestehende Tempo-30-Abschnitte zusammengefasst und durch Lückenschlüsse verstetigt werden können.

Die Bahnhofstraße K 28 ist eine innerörtliche klassifizierte Straße mit einer derzeit zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Sie stellt eine wichtige Verkehrsachse sowohl für den motorisierten Individualverkehr und Schwerlastverkehr als auch für den öffentlichen Personennahverkehr dar und wird zugleich in erheblichem Umfang von Fußgängern, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, genutzt.

Rechtliche Grundlagen

Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der im Juni 2024 auf Bundesebene beschlossenen Neufassung der Straßenverkehrs-Ordnung, die am 10. Oktober 2024 in Kraft getreten ist, sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift vom 9. April 2025. Mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift liegen den Kommunen nunmehr die erforderlichen Anwendungshinweise vor, um die neuen rechtlichen Möglichkeiten bei der Anordnung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen sachgerecht umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere die Einrichtung von Tempo 30 vor schutzbedürftigen Einrichtungen, entlang hochfrequentierter Schulwege sowie im Bereich von Fußgängerüberwegen auch auf klassifizierten Straßen.

VwV-StVO zu Zeichen 274 Rn. 13 (Novelle 2025)

„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, Spielplätzen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für Menschen mit Behinderungen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (z. B. Wohnheime, Tageseinrichtungen oder Werkstätten) oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr aller Verkehrsarten mit seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen an einem häufig genutzten Zugang zur Einrichtung, erhöhter Parkraumsuchverkehr, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeit verzichtet werden, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z. B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten sind. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z. B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen.“

Zu den **schutzbedürftigen Einrichtungen** im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO gelten:

- Kindergärten, Kitas, Krippen, Horte,
- Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
- Spielplätze,
- Alten- und Pflegeheime,
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Krankenhäuser

Prüfung der Verkehrssituation

In Fahrtrichtung Süd nach Nord besteht auf der Bahnhofstraße bereits abschnittsweise Tempo 30. Der erste Bereich beginnt an der Einmündung Pallasstraße und wurde unter der Betrachtung als Schulweg angeordnet und eingerichtet. Er gilt montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr und endet an der Rosenstraße im Bereich McDonald's. Direkt anschließend setzt sich die Regelung bis zum nächsten Kreisverkehr fort. Dort endet aktuell der Tempo-30-Bereich.

Im weiteren Verlauf wurde der neu errichtete Sport- und Spielplatz am Hallenbad betrachtet. Die Anlage ist eindeutig als Spielplatz einzuordnen. Sie liegt jedoch nicht unmittelbar an der Bahnhofstraße. Der Zugang erfolgt über einen etwa 150 Meter langen Fußweg, zusätzlich liegt der Parkplatz des Hallenbads zwischen Straße und Anlage. Dadurch entsteht kein unmittelbarer Bezug zur Bahnhofstraße. Auch zusätzlicher Verkehr mit typischen Begleiterscheinungen wie häufigen Querungen oder Bring- und Abholverkehren ist dort nicht zu beobachten.

Der Spielplatz ist somit zwar grundsätzlich als schutzbedürftige Einrichtung anzusehen, begründet an dieser Stelle jedoch keine Erweiterung des Tempo-30-Bereichs.

Anders stellt sich die Situation im Abschnitt zwischen den beiden Kreisverkehren bis zur Einmündung Europaplatz dar. Dort befinden sich gegenüberliegende Bushaltestellen, die stark von Schülerinnen und Schülern genutzt werden. In diesem Bereich bündelt sich der Fußverkehr deutlich, da er Teil des täglichen Schulwegs insbesondere zur Willy-Brandt-Gesamtschule ist. Die hohe Nutzung ist im Straßenbild klar erkennbar und eindeutig, auch ohne formelle Schulwegplanung.

Insgesamt ist dieser Abschnitt daher als stark frequentierter Schulweg einzuordnen. Eine Tempo-30-Regelung ist hier aus verkehrlicher Sicht sinnvoll und rechtlich möglich.

Weitere Betrachtung der Bahnhofstraße hinsichtlich der Martin Luther King Schule in FR Nord:

In weiterer Fahrtrichtung Nord schließt sich der bestehende Tempo-30-Abschnitt im Bereich der Martin-Luther-King-Schule an, der ab der Einmündung Maslingstraße montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr angeordnet ist. Der Abstand zwischen dem Kreisverkehr an der Einmündung Europaplatz und dem Beginn des Tempo-30-Abschnitts beträgt lediglich ca. 330 Meter. Da dieser Abstand unterhalb der in der Verwaltungsvorschrift genannten Grenze von 500 Metern liegt, ist ein Lückenschluss zwischen den Abschnitten rechtlich möglich.

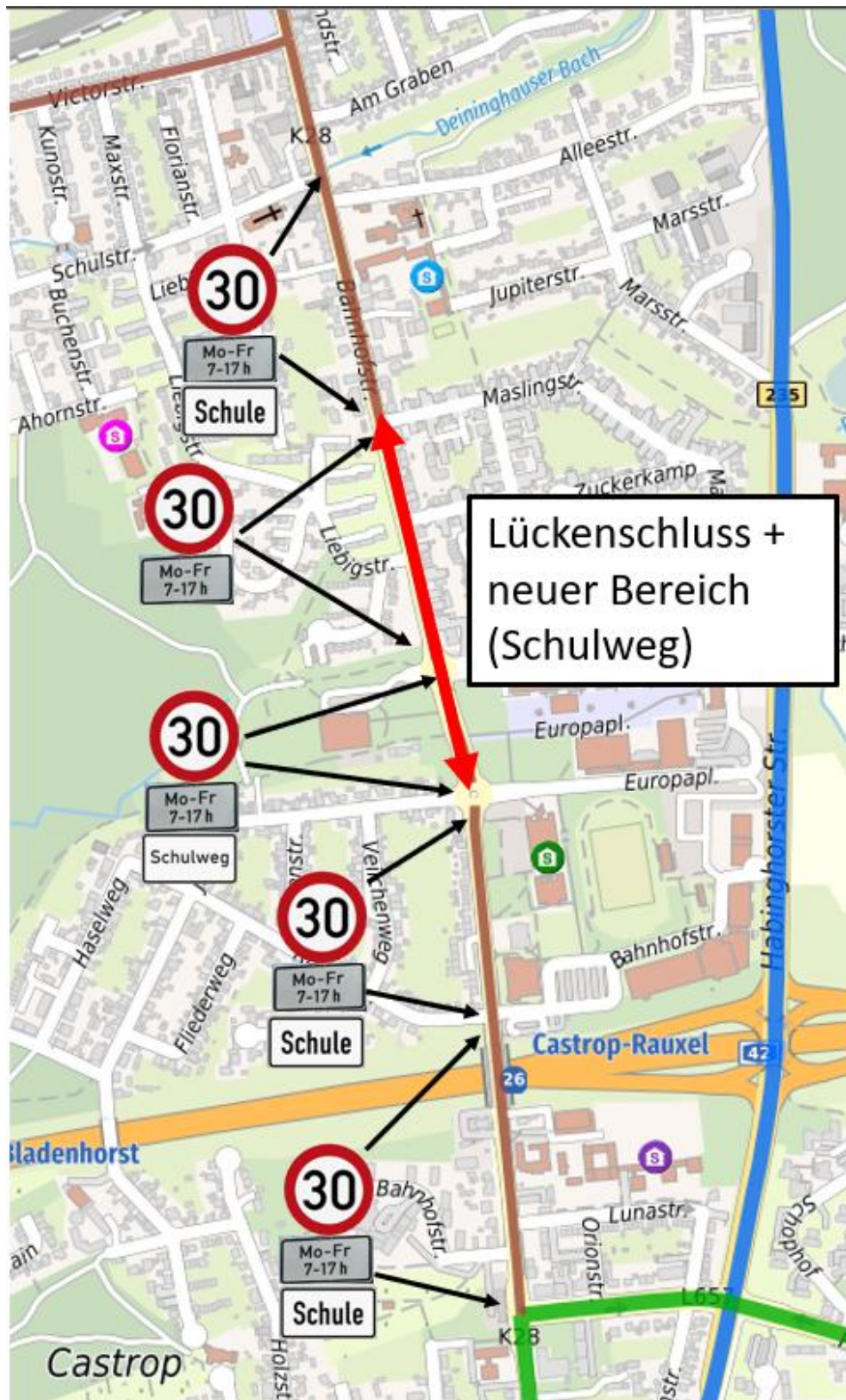
Im Rahmen der erforderlichen Abwägung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nach § 45 StVO sind etwaige Belange des ÖPNV, mögliche Verkehrsverlagerungen sowie sonstige besondere örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. Grundsätzlich kommt die Anordnung von Tempo 30 mit zeitlicher Beschränkung in Anlehnung an die bereits eingerichteten Abschnitte in Betracht.

Berücksichtigung einer möglichen Verkehrsverlagerung:

Auch mögliche Auswirkungen auf den umliegenden Verkehr wurden betrachtet. Der zusätzlich in den Blick genommene Abschnitt zwischen den Kreisverkehren sowie der Anschluss an den bestehenden Tempo-30-Bereich im Umfeld der Martin-Luther-King-Schule umfasst insgesamt rund 500 Meter. Aufgrund dieser vergleichsweise kurzen Strecke und der weiterhin bestehenden Funktion der Bahnhofstraße als innerörtliche Hauptverkehrsachse ist nicht zu erwarten, dass es zu nennenswerten Verkehrsverlagerungen kommt. Insbesondere eine Ausweichbewegung auf die B 235 oder in angrenzende Wohnstraßen erscheint derzeit unwahrscheinlich.

Verbindung von Tempo-30-Bereichen:

Zur Gewährleistung einer einheitlichen, verständlichen und verkehrlich akzeptierten Regelung erscheint es sachgerecht, die zusammengefassten Tempo-30-Abschnitte sowie die vorgesehenen Lückenschlüsse einheitlich montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr anzuordnen. Diese Zeitregelung entspricht den bestehenden Anordnungen, berücksichtigt die typischen Nutzungszeiten und trägt zu einer klaren und nachvollziehbaren Verkehrsführung auf der Bahnhofstraße bei. Nachfolgend ist die Verstetigung auf Tempo 30 bildlich dargestellt.



Fazit und Stellungnahmen

Im Ergebnis der Gesamtprüfung ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Zusammenführung und Erweiterung der Tempo-30-Abschnitte auf der Bahnhofstraße (K 28) vorliegen. Die Maßnahme ist sowohl rechtlich zulässig als auch fachlich geeignet, die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußverkehr sowie für Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu verbessern.

Die geprüften Einzelaspekte, insbesondere im Hinblick auf die Schulwegsituation, die Möglichkeit von Lückenschlüssen, die Auswirkungen auf den öffentlichen Personennahverkehr, die Belange der Feuerwehr sowie mögliche Verkehrsverlagerungen, wurden umfassend bewertet. Durchgreifende Bedenken haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben, sodass insgesamt eine positive Bewertung der Maßnahme erfolgt.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.03.2026 eingeholt.

Die Polizei hat mit Stellungnahme vom 06.03.2026 mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Maßnahme keine Bedenken bestehen.

Die Feuerwehr hat mit Stellungnahme vom 07.03.2026 ebenfalls mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen.

Der Busbetrieb der DSW21 hat mit Stellungnahme vom 10.03.2026 erklärt, dass keine negativen Auswirkungen auf den Linienbetrieb zu erwarten sind.

Die Vestische Straßenbahnen GmbH hat mit Stellungnahme vom 12.03.2026 grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der Ausweitung von Tempo-30-Regelungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf Fahrzeiten, Anschlusssicherheit und Kostenentwicklung geäußert. Die konkreten Auswirkungen der hier betrachteten Maßnahme werden jedoch als geringfügig eingeschätzt.

Die positive Stellungnahme des Kreis Recklinghausen als zuständigem Straßenbaulastträger ist am 30.03.2026 eingegangen.